

## § 23 PAuswG — Personalausweisregister

Personalausweisgesetz

Stand: 03.11.2025 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Personalausweisbehörden führen Personalausweisregister.
- (2) Das Personalausweisregister dient der Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere
  1. der Ausstellung der Ausweise und der Feststellung ihrer Echtheit und
  2. der Identitätsfeststellung der Person, die den Ausweis besitzt oder für die er ausgestellt ist.
- (3) Das Personalausweisregister darf neben dem Lichtbild, der Unterschrift des Ausweisinhabers und verfahrensbedingten Bearbeitungsvermerken ausschließlich folgende Daten enthalten:
  1. Familienname und Geburtsname,
  2. Vornamen,
  3. Doktorgrad,
  4. Tag der Geburt,
  5. Ort der Geburt,
  6. Größe,
  7. Farbe der Augen,
  8. Anschrift,
  9. Staatsangehörigkeit,
  - 9a. Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,
  10. Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters,
  11. Seriennummer,
  12. Sperrkennwort und Sperrsumme,
  13. letzter Tag der Gültigkeitsdauer,
  14. ausstellende Behörde,
  - 14a. die örtlich zuständige Personalausweisbehörde, wenn diese nicht mit der ausstellenden Personalausweisbehörde identisch ist,
  15. Vermerke über Anordnungen nach § 6 Absatz 7 und Maßnahmen nach § 6a Absatz 1 bis 3,
  16. (weggefallen)
  17. E-Mail-Adresse, sofern der Personalausweisinhaber in die Speicherung einwilligt,
  18. Ordensname, Künstlername,
  19. den Nachweis über eine erteilte Ermächtigung nach § 8 Absatz 4 Satz 2 und
  20. lichtbildaufnehmende Stelle.
- (4) Personenbezogene Daten im Personalausweisregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweises, höchstens jedoch bis zu fünf Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Ausweises, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen. Für die Personalausweisbehörde nach § 7 Abs. 2 bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beträgt die Frist 30 Jahre.
- (5) Die zuständige Personalausweisbehörde führt den Nachweis über Personalausweise, für die sie eine Ermächtigung nach § 8 Abs. 4 Satz 2 erteilt hat.
- (6) Wird eine andere als die ausstellende Personalausweisbehörde örtlich zuständig, darf sie die in Absatz 3 genannten und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten mit Ausnahme der biometrischen Daten speichern. Absatz 4 gilt entsprechend.

Zitiervorschlag: § 23 PAuswG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/PAuswG/23>